

Neue Forschungen über die Ursprünge der Urschweiz.

In würdiger Feier beging die Schweiz vor einunddreißig Jahren Gedächtnis-
tage ihrer geschichtlichen Anfänge. Unvergessliche Eindrücke verblieben
davon den Zeitgenossen. Noch heute höre ich die Klänge des damals komponierten
Festmarsches, in den eine ergreifende Volksliedweise verwoben war. Gedachte
man pietätvoll der Volkshäuser, die der Freiheit ein stolzes Haus gebaut hatten,
so war dieses ehrfürchtige Gedenken zugleich gepaart mit wissenschaftlichem
Geist. Denn der amtliche Anlaß dieser Denktage und Dankfeste in das Jahr
1891 stand auf dem Boden geschichtlicher Forschung. Der Sage nach wäre
das Jahr 1307, nicht 1291, als Gründungsjahr der Schweiz anzusehen und
1907 als Jubiläumsjahr anzusetzen gewesen. Die Verfügung der Bundes-
behörden begegnete keinem irgend namhaften Widerspruch; die Scheidung von
Sage und Geschichte war bereits ins Volksbewußtsein übergegangen.

Die Sage, auf dem Grund der Volksdichtung erwachsen, stellt als geniales
Kunstwerk einen Volksschatz unvergänglichen Wertes dar. Daneben steht in
Eigenberechtigung die geschichtliche Wissenschaft. Und es ist nicht an dem, daß
sie bloß mit kritischem Scheidewasser hantierte; auch sie zeichnet große Bilder,
zeigt machtvolle Ideen in Vorgängen verkörpert. Man erwäge nur dieses:
das Selbstbestimmungsrecht, das echte und wahre, nicht das zu einer Kriegs-
maschine entwürdigte und entartete, das echte und wahre Selbstbestimmungs-
recht schuf einst in zwei bestimmten geschichtlichen Ereignissen eine Schwur-
oder Eidgenossenschaft. Die Ereignisse sind einwandfrei bezeugt durch die Ur-
kunde von 1291, in deren Text eine verlorene, frühere Aufzeichnung erkennbar
ist, die eigentliche Ururkunde der Schweiz. Inhaltlich sind beide verbriefte
Schwur- oder Eidgenossenschaften; die ältere ist etwa um ein halbes Jahr-
hundert vor 1291 anzusetzen. Von da an sehen wir das nämliche Selbst-
bestimmungsrecht, freilich ein eigens geartetes, eben urschweizerisches, in folge-
richtiger Linienführung den Freistaat auf- und ausbauen. Als ein Wahrzeichen
dieser über Jahrhunderte zwar sich erstreckenden, doch von einheitlichem Geist
getriebenen Entwicklung verblieb dem Endergebnis, nämlich dem Gesamtstaat,
der Name seiner Keimzelle: Eidgenossenschaft.

Man möchte fast sagen, daß die Muse der Geschichte sich für die ihr gezollte
Anerkennung dankbar erwies; denn die Säkularfeier entband neuen Arbeits-
eifer, die Forschung wurde über den Stand von 1891 hinaus erheblich ge-
fördert, der Ursprung der Urschweiz klarer herausgearbeitet, mehr als eine
bedeutende Einsicht aufgeschlossen. Aus der Überfülle dieser geschichtlichen
Literatur heben wir zunächst

ersten Bandes seiner Geschichte der Schweiz Dechslis Werk durch rege Benützung ein glänzendes Zeugnis ausgestellt.

Wenige Jahre nach der Festfeier, sichtlich aber noch unter ihrem Eindruck, veröffentlichte ein Großmeister der Urkundenlehre, H. Breßlau, im „Jahrbuch für Schweizerische Geschichte“ (20 [1895] 1—36) eine Abhandlung, an Umfang nicht groß, die aber nach Inhalt und Ertrag ersten Ranges und von bleibendem Wert ist: „Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone“. Breßlau war es, der aus dem Text der Urkunde von 1291 in eindringender Untersuchung die Textreste des verlorenen Urbriefes hervorholte; er würdigte zudem beide Urkunden in ihrem Zusammenhang mit den Zeitereignissen und in ihrer rechtschaffenden Bedeutung. Im Jahr 1291 starb Rudolf von Habsburg. In seiner starken Hand hielt er die drei Urkantone: Uri als Reichsland, Schwyz und Unterwalden durch den dortigen habsburgischen Hausbesitz. War die ehemalige Freiheit der Waldstätte unter ihm nahezu dahingegangen, so blieben sie doch geeint. Wurde nun Rudolfs Sohn zum König gekürt, so verfestigte sich durch ein weiteres Menschenalter die erzwungene Untertänigkeit; wählte man aber einen König aus anderem als dem habsburgischen Hause, so wurden die Waldstätte auseinandergerissen; hie Reich und Uri, hie Habsburg mit Schwyz und Unterwalden. Da war der Augenblick gekommen, sich auf Gedeih und Verderb zusammenzuschließen, sich auf die alten Freiheiten zu besinnen, die alte Bundesurkunde aus „Vorkönigszeiten“ zu erneuern und zu vervollständigen. So entstand die Schwurgenossenschaftsurkunde von 1291, eine neue magna charta libertatum, die das Volk sich selbst gab und ausstellte.

In zeitlicher Folge an dritter Stelle steht das gewaltige Werk Moys Schultes: „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien m. A. v. Venedig“. Es erschien 1900 in zwei Bänden; der erste (Darstellung) mit 742, der zweite (Urkunden) mit 358 Seiten. Sie enthalten eine fast verwirrende Menge von Einzelheiten, eine Fülle gelehrter Untersuchung, schier Unübersehbares an verkehrsgeschichtlichen, handelsgeschichtlichen, verwaltungs- und verfassungsgeschichtlichen Tatsachen und Feststellungen. Ein Buch, so sollte man meinen, ausschließlich für Männer vom Fach, für Gelehrte. Und doch hat es, wenigstens was ein alles andere überragendes Ergebnis betrifft, in weiten Kreisen der Gebildeten geradezu eingeschlagen. Dieses Ergebnis hatte etwas

trat ein großer Anonymus aus der Verschollenheit in das Licht einer weltgeschichtlichen Tat, der Schmied von Uri, der die in Ketten hangende Brücke hergestellt hat. Der verschlossene Talabschluß tat sich auf, der Weg über den Sankt Gotthard war offen, gangbar geworden eine kürzeste nord-südliche Linie; sie führte zudem südwärts nach, nordwärts von Mailand. Auch um seiner zentralen Lage willen mußte der Gotthard, einmal eröffnet, den Bündner und den Walliser Pässen ein überlegener Konkurrent werden, einmal erschlossen gehörte ihm Gegenwart und Zukunft. Wie das die Klarheit einer historischen Vision hat, so gewährt es auch visionäre Fernblicke.

Morgenröten kommender Dinge über dem Gotthard! Ein Erfinder und eine Erfindung weisen der Wirtschaft Wege. Kultur durchbricht Naturschranken. Eine technische Leistung, und nun gar auf dem Gebiet der Eisenkonstruktion, die in immer weiter tragenden Folgeerscheinungen wirtschaftliche, soziale, politische Fernwirkungen auslöst! Die Schweiz zudem in ihrem Ursprung ein Kind des Gotthard, in ihrem Wesen ein Paßstaat? Da ist sie ja von Haus aus auf friedlichen Verkehr eingestellt, ein geborener Neutraler. Einem Handwerker gebührt das Hauptverdienst an ihrer Gründung. Hat er seine Sache getan, verschwindet er wieder, es ist nicht mehr von ihm die Rede. Der Gesamtheit überläßt er alles weitere. Sie nimmt es in die Hand. Der Volksstaat ist im Entstehen begriffen, Republik, Demokratie. Vom wirtschaftlichen Gemeindeverband zum sozialen und interkommunalen, zum politischen; der wirtschaftliche verdrängt die Gutsherrschaft, der soziale vollzieht die Ausgleiche der Stände, der politische führt zur allgemeinen und gleichen Staatsbürgerschaft. Morgenröten kommender Dinge über der Wiege der Schweiz. . . .

Indes, die Grenze zwischen visionären und phantastischen Fernsichten ist nicht leicht zu ziehen, leicht aber wird sie überschritten. Moys Schulte hat weder alle diese Folgerungen gezogen, noch auch es durchweg in dieser Form getan; die wichtigeren aber sprach er aus oder deutete sie an, fand scharfen Widerspruch neben reichem Beifall. Es wurde gesagt, der reelle Nutzen

gebiet des Gotthards sich ein freies Gemeinwesen bildete, so liegt dessen Ursprung in der Urgewalt des Freiheitstriebes und der Widerstandskraft des „kleinen Häufleins freier Allemen“ (W. Dechli), die sich und ihre Sache durchsetzen. Man braucht dann nur noch zu sagen, der Ursprung liege ausschließlich in den Leuten, er habe sich vollzogen trotz dem Gotthard, dann wäre die Antithese in schroffster Form ausgesprochen.

Wie leicht kann eine Streitsache in die Sackgasse eines Entweder—Oder geraten, wo doch fast immer Sowohl—Als-auch den richtigen Weg weist. Sachliche Gegebenheiten, wie es beispielsweise ein aufgeschlossener Handelsweg ist, schaffen ja an und aus sich gar nichts, liegen da wie tot. Schöpferische Kulturkraft eignet allein dem Menschen. In dem Maß ist sie aber nicht schöpferisch, daß sie der Naturkräfte zu entraten vermöchte. Natur und Kultur gehören zusammen, wie die Welt und der Mensch, wie Leib und Seele, wie Kosmos und Logos. Schöpferische Kulturmacht erschloß den Weg, erbaute die stiebende Brücke; sie allein vermag natürliche Gegebenheiten als Gelegenheiten zu benützen, um Kulturwerte und Kulturwerke ins Dasein zu rufen, wirtschaftliche, soziale, geistige. Dingliche Güter oder sachliche Vorteile gewähren Anregungen, bieten Hilfen, weisen Ziele, steigern dadurch die Kulturkraft. Aber mehr vermögen sie nicht. Den Ausschlag gibt immer die menschliche Arbeit. So konnte es nie gemeint sein, daß der Gotthardweg ohne die Schweizer die Schweiz geschaffen hätte, sondern nur so, daß der erschlossene Weg ein Erwecker war schlummernder Fähigkeiten, ein Anreger weiterer Fortschritte. Man wird die Warnung beachten, die J. Dierauer noch 1913 aussprach, daß man die Bedeutung des Vorganges nicht überschätzen solle. Allein wie in der Welt der historischen Tatsachen der erschlossene Weg seine Bedeutung nie wieder einbüßte, so wird auch in der Welt der historischen Erkenntnisse die einmal in volles Licht gesetzte Bedeutung des Gotthardweges und seiner Erschließung nie wieder verdunkelt werden. Dem entspricht es durchaus, daß die neuesten Forschungen auf diesem Gebiet,

Zunächst: wenn solche Einflüsse anzunehmen sind, dann kämen sie nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg, das heißt über den St. Gotthard Urvärs. Die Weittragweite der Paßerschließung würde nun erst recht sichtbar. Professor Karl Meyer tritt mit guten Gründen dafür ein, daß der Weg von Uri ins Urserental und weiter über die Paßhöhe schon ein Jahrhundert früher gangbar war, als es die bisherige Meinung annahm. „Den Brückenbau an der Schöllenen“ möchte ich „etwa ins erste Drittel des 12. Jahrhunderts verlegen“, schreibt er¹ und vermochte zudem die erste urkundliche Erwähnung des Gotthardtransits in den Dorfstatuten von Oseo zu entdecken², in denen (5. April 1237) der Paß bereits „als eine Hauptstraße des europäischen Handels“ erscheint. Die seit 1917 bekannte Bezeugung der Kirchenweihe auf der Paßhöhe setzt diese Einweihung zwar noch etwas früher an, in das Jahr 1230³, allein ob auf der Höhe zugleich schon das Pilgerhospiz bestand, läßt sich aus dem Mailänder jüngst bekanntgegebenen Text nicht feststellen; man kennt allerdings seit langem ein nicht viel späteres Zeugnis für den Gotthard als Weg der Rompilger. Der Markt von Airolo ist ein in gleichem indirekter Zeuge. Urkundlich erscheint er erst 1311, und zwar als aus Vorväterzeit beschickt und besucht. Das Getreidemaß von Airolo ist aber⁴ „bereits in der Mitte des Duecento in der ganzen Leventina das herrschende“, was wohl nur aus der Bedeutung des Marktes zu erklären ist, wie diese selbst nur aus der Verkehrshöhe des Gotthardpasses schon in dieser frühen Zeit. Entscheidend dünkt uns indes, daß im Beginn der stauffischen Zeit das Zugangstal zum Lukmanier, Blenio, aber auch das Zugangstal zum Gotthard, Leventina oder Livinen, als Grafschaft einem urschweizerischen Mann überwiesen wurde. Konrad III. tat das, und den er erwählte, war der Reichsvogt von Uri, Werner von Lenzburg. Barbarossa entsandte dann, nach dem Aussterben des Lenzburger Hauses, lenzburgische Ministerialen in die Grafschaft jenseits des Gotthards zur Erhebung der Abgaben. Damals waren zum ersten Mal Landschaften nördlich und süd

vermochten; ferner, daß sie sehr früh die Grundherrschaften aus ihrem Bezirk beseitigt hat. Mit der Grundherrschaft ging die Leihherrschaft dahin. Um 1200 war die Leibeigenschaft aus den obertessinischen Tälern verbannt. Um 1200! Man denke an deutsche Lande, in denen sie noch nach einem halben Jahrtausend gesetlich nicht aufgehoben war. Die Stadtrepublik Como gewährte bereits 1199 u. a. allen, die „von jenseits der Berge“ kommen, nach fünfjährigem Aufenthalt bürgerliche Freiheit. So wurde der Boden geebnet für die Ausglei chung der Stände. Der städtische Adel wurde verbürgert, der ländliche verbauert. Unbegreiflich erschien es dem Dheim Barbarossas, Otto von Freising, daß in Italien Leute geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker zu ritterlichen Ehren und hohen Ämtern gelangten. Das allgemeine und gleiche Staatsbürgerrecht zeigt sich in ersten Umrissen.

In gleichem die allgemeine und gleiche Gerichtshoheit. Wie mit den Pfarrbezirken deckten sich Markgenossenschaften mit Gerichtssprengeln. Da konnten sie ihre ganze Kraft einsetzen, um eigene Richter zu bekommen, den Rechtszug nach außen einzuschränken. „Es kam bis zur unumschränkten Volkswahl der höchsten Richter und Verwaltungsbeamten.“¹ Neben zahlreichen *comuni rurali*, die reichsfrei waren oder ihre volle Unabhängigkeit von Grund- oder Landesherren durchgesetzt hatten, gab es auch solche, die in gebundener Abhängigkeit von den Städten, den *comuni cittadini*, sich befanden. Da begann denn der Befreiungskampf Land wider Stadt. „Los von Como“ hieß es im zweiten Gebiet dieser mächtigen Städterepublik. Die Talgemeinde von Chiavenna und Locarno und Bormio errangen ihre Loslösung und Unabhängigkeit, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend. Das nämliche städtische Gemeinwesen, Como, kannte die allgemeine Wehrpflicht, hatte ein ausgebildetes Steuersystem. Auf diesen Grundlagen ruht, und aus diesen Voraussetzungen begreift man die völkische Widerstandskraft der Kommunalverbände Oberital

verwaltung, den die Waldstätte führten, war zunächst kein Klassenkampf innerhalb der Waldstätte, sondern ein Kampf wider Machthaber, denen man wie äußern Gegnern gegenüberstand; gegen Habsburg und gegen andere kirchliche und fürstliche Grund- und Leihherren. Wider diese erhob sich in der Urschweiz eine patrizisch-plebejische Einheitsfront. Den Patriziern fiel dann die Führung zu; die waren aber selbst teilweise Grund- und Leihherren. Schon deshalb wurde der linke, plebejische Flügel genötigt, Forderungen zurückzustellen, und man ließ ihn darüber nicht im ungewissen, daß das zu geschehen habe. Denn in der grundlegenden Bundesurkunde von 1291 heißt es, jedermann solle nach Maßgabe seines Standes seinem Herrn gebührend untertan sein und dienen.

Ein weiterer, aber allgemein bekannter Unterschied zwischen der Schweiz und Oberitalien ist der, daß die oberitalischen sozialen Bewegungen schließlich zur Signorie führten, zum Cäsarentum, zur Tyrannis, während in der Schweiz Selbstbestimmungsrecht und Selbstverwaltung, bürgerliche und politische Freiheit ohne Rückbildung noch Bruchlinie sich ständig auszudehnen und zu verfestigen vermochten.

Die Parallelen zwischen den oberitalischen Freiheitskämpfen und den Anfängen der Urschweiz hat K. Meyer aufgedeckt. Die Priorität in dem Ringen um Autonomie ist auf seiten der oberitalischen Kommunen. In ununterbrochenem Verkehr stand Uri mit der Leventina. Ist es da gewagt, von „italienischen Einflüssen auf die Entstehung der Eidgenossenschaft“ zu reden? Karl Meyer ist sehr vorsichtig und aller Schwierigkeiten solcher Fragen sich wohl bewußt. Es wird da das Problem aufgerollt, ob historische Analogien immer nur genetisch erklärt werden können, indem das eine das andere gestaltete. Vielleicht kommt das Naturrecht in diesen Erörterungen nicht immer zu genügender Würdigung. Der Mensch braucht gewisse „ewige Rechte“ nicht, wie der Dichter sagt, vom Himmel herunterzuholen; von Gottes Gnaden trägt jeder sie in seiner Brust, birgt jedes Volk sie in seinem Schoß. Wie der Keim des günstigen Bodens bedarf, soll er sich entfalten, so bedarf das Naturrecht günstiger Bedingungen, erweckender Anregungen, soll seine gestaltende Macht zur Geltung kommen. Sind diese vorhanden, so vollziehen sich analoge, gleichartige Entwicklungen. Es ist nicht notwendig, daß eine eigentliche förmliche „Rezeption“ geschehe. Die gleichartige Anlage erklärt gar vieles, denn das Naturrecht ist eine soziale Naturkraft.